

Wissenswertes über die Auswirkungen der VOC-Richtlinie auf Betriebe zur Reparaturlackierung von Fahrzeugen

Wussten Sie eigentlich, dass ...

Sie als Betreiber einer Anlage zur Reparaturlackierung von Fahrzeugen der zuständigen Behörde mitteilen müssen, wenn Sie sich im Hinblick auf die Begrenzung der Emissionen für die Aufstellung eines Reduzierungsplans entscheiden?

Alle Anlagen zur Reparaturlackierungen von Fahrzeugen unterliegen bekanntlich unabhängig von der Höhe des Lösemittelverbrauchs den Vorschriften der 31. BImSchV (VOC-Richtlinie). Das bedeutet, dass diese Anlagen in vollem Umfang verpflichtet sind, die in der 31. BImSchV festgelegten Forderungen zur Emissionsbegrenzung zu erfüllen. Die Alternativen zur Begrenzung der entsprechenden Emissionen sind

- 1) die Einhaltung der geforderten Emissionsgrenzwerte für Abgase und diffuse Emissionen sowie
- 2) die Aufstellung eines Reduzierungsplans.

Eine Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist nur durch Einbau von Abluftreinigungssystemen (Adsorptions- oder Biofilter, Anlagen zur thermischen Nachverbrennung oder zur katalytischen Oxidation etc.) möglich. Der Einbau derartiger Systeme ist mit nicht unbeträchtlichen Investitions- und Betriebskosten verbunden, so dass sich die meisten Betriebe zur Reparaturlackierung von Fahrzeugen zwangsläufig für die Aufstellung eines Reduzierungsplans entscheiden werden. Dies allerdings ist gem. § 5 Abs. 7 der 31. BImSchV der zuständigen Behörde verbindlich mitzuteilen. Bei neuen Anlagen muss diese Mitteilung rechtzeitig vor Inbetriebnahme erfolgen, **bei bestehenden Anlagen spätestens bis zum 31.10.2004**.

Bei den Reduzierungsplänen können zwei unterschiedliche Varianten gewählt werden. Im Fall eines **Reduzierungsplans Typ A** sind konkrete Zielemissionswerte vorgegeben und es sind regelmäßige Lösemittelbilanzen zu erstellen. Im Fall eines **Vereinfachten Reduzierungsplans Typ B** muss sich der Anlagenbetreiber zum Einsatz lösemittelarmer Produkte mit geringem VOC-Wert verpflichten.

Wenn sich Ihr Betrieb für die Aufstellung eines Reduzierungsplans entscheidet, bietet Ihnen eine Partnerschaft mit **Safetykleen** folgende Vorteile:

- **Safetykleen** liefert regelmäßig frische Lösemittel (primär zur Verwendung in Lackierpistolenreinigungsgeräten) und nimmt parallel die gebrauchten, verschmutzten Lösemittel zurück. Eine Dokumentation dieser Leistungen erfolgt immer mittels Lieferscheinen und Übernahmescheinen. Diese Unterlagen liefern die Mengenangaben, die bei Aufstellung eines Reduzierungsplans Typ A zur Anfertigung von Lösemittelbilanzen benötigt werden.
- **Safetykleen** hat verschiedene Waschverdünnungen im Lieferprogramm, deren VOC-Wert unter dem produktbezogenen Grenzwert von 850 g/l liegt, der gem. Anhang IV Abs. C Nr. 4 der 31. BImSchV für Werkzeugreiniger vorgegeben ist. Diese **Safetykleen**-Produkte dürfen ohne Einschränkungen eingesetzt werden, wenn der Vereinfachte Reduzierungsplan Typ B angewendet wird.
- **Safetykleen** bietet zur Reinigung von verschmutzten Werkzeugen und speziell von Lackierpistolen auch wasserbasierte Reinigungsflüssigkeiten mit deutlich niedrigerem VOC-Wert als Alternative zu den handelsüblichen Waschverdünnungen auf Lösemittelbasis.
- **Safetykleen** gibt auf Anfrage individuelle Hilfestellung bei der Problemlösung im Zusammenhang mit Fragen zur 31. BImSchV (VOC-Richtlinie).

Mit freundlichen Grüßen
Ihre **Safetykleen Deutschland**